

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Bundesamt für Bauten und Logistik  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

Aarau, 5. Dezember 2012

## **Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 21. September 2012 zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte eingeladen.

### **1. Ausgangslage**

Das geltende Recht soll an die seit April 2011 in der EU geltende neue europäische Bauprodukteverordnung angepasst werden, damit die Vorteile des entsprechenden bilateralen Abkommens mit der EU, des EWR und der Türkei für die schweizerische Volkswirtschaft in diesem wichtigen Wirtschaftszweig erhalten bleiben und keine neuen Handelshemmnisse entstehen.

### **2. Neuerungen der Gesetzgebung**

Das neue Konzept für das Inverkehrbringen von Bauprodukten sieht vor, dass die Informationen über die Produkteleistungen harmonisiert werden, in dem Methoden, Verfahren und andere Instrumente zu Beschreibung und Bewertung der Produktmerkmale vereinheitlicht werden. Die Anforderungen an die Produkte werden nicht harmonisiert, insbesondere soll die Vielfalt ihrer Verwendungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Vorgesehen ist die Deklaration der Produkteleistungen in einer Leistungserklärung durch die Herstellerfirma. Diese Deklaration ist die einzige Nachweisgrundlage für das Inverkehrbringen eines Bauprodukts; der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts und dessen erklärter Leistung. Die Übereinstimmung des Produkts mit technischen Vorschriften oder Normen wird hingegen nicht mehr garantiert. Deshalb ist noch immer eine rechtlich verbindliche Regelung nötig, wenn ein Produkt einen konkreten Grenzwert oder eine bestimmte Leistungsklasse einhalten soll.

Diese Neuerungen reduzieren die Belastung für die Herstellerfirma, weil sie die Konformität eines Produkts nicht mehr im Einzelfall nachweisen muss. Auch muss der Staat nur noch dann die Anforderungen an ein Produkt definieren, wenn dies zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, der Arbeitnehmenden oder zur Verwirklichung anderer überwiegender öffentlicher Interessen im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauten und Anlagen angezeigt ist. Überdies wird so auch die europaweite Vergleichbarkeit der Produkteleistungen erleichtert.

Wir teilen die Ansicht, dass die Neuerungen zu Vereinfachungen im Verfahren und zu einer Senkung der Herstellungskosten führen.

Ebenso erachten wir die Festlegung der Verantwortlichkeiten von Herstellerfirmen, Importeuren und Händlerinnen als Fortschritt, der Rechtsunsicherheiten beseitigt.

### **3. Direkte Auswirkungen auf die Betroffenen**

Die vorgeschlagene Lösung ist für Verwenderinnen und Verwender dieser Produkte von Vorteil, weil sie präzise Informationen über das verwendete Produkt bekommen, die sie als Eigentümerinnen und Eigentümer des Bauwerks für ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit benötigen.

### **4. Direkte Auswirkungen auf die Gesetzgebung des Kantons Aargau**

Die neue Bundesgesetzgebung hat keine Auswirkungen auf die Bauvorschriften im Aargau; vom Bund werden mit den neuen Vorschriften Beschaffenheit und Qualität von Baumaterialien geregelt. Die eigentlichen Bauvorschriften, deren Anpassung in die Kompetenz der Kantone fallen, bleiben unberührt.

Wir stimmen der Totalrevision dieser Erlasse zu und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- [direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt